



Regelwerk zur
Prüfung & Zertifizierung
der eCertification GmbH

Stand: 2025-08-06

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1 | BEGRIFFE | 3 |
| 2 | ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN FÜR PERSONENZERTIFIZIERUNGEN | 4 |
| 2.1 | GRUNDLAGE ZUR ENTWICKLUNG UND BEWERTUNG DES ZERTIFIZIERUNGSPROZESSES | 4 |
| 2.2 | GELTUNGSBEREICH | 5 |
| 2.3 | VERANTWORTLICHKEITEN | 6 |
| 2.4 | PRÜFUNGSORDNUNG - ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN FÜR PERSONENZERTIFIZIERUNGEN | 6 |
| 2.5 | ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG UND INHALT DES ZERTIFIKATS | 11 |
| 2.6 | ERSTZERTIFIZIERUNG | 11 |
| 2.7 | BEGUTACHTUNGSVERFAHREN FÜR DIE ERSTZERTIFIZIERUNG | 13 |
| 2.8 | RE-ZERTIFIZIERUNG | 13 |
| 2.9 | BEGUTACHTUNGSVERFAHREN FÜR DIE RE-ZERTIFIZIERUNG | 14 |
| 2.10 | AUSSETZUNG & ENTZIEHUNG DER ZERTIFIZIERUNG | 16 |
| 2.11 | REGULARIEN BEI KENNTNISNAHME EINER SCHULTRÄGERABERKENNUNG DURCH ANDERE KBS | 17 |
| 2.12 | EINSPRÜCHE | 17 |
| 2.13 | BESCHWERDEN | 18 |
| 2.14 | NUTZUNG VON ZERTIFIKATEN, BESCHEINIGUNGEN, LOGOS UND AKKREDITIERUNGSZEICHEN | 18 |
| 2.15 | ÜBERWACHUNG DER ZERTIFIKATSIHABER | 19 |
| 2.16 | MITTEILUNG VON ÄNDERUNGEN | 19 |
| 2.17 | VERTRAULICHKEIT | 19 |
| 2.18 | AUFBEWAHRUNG | 19 |
| 3 | ANERKENNUNG VON SCHULUNGSTRÄGER | 20 |
| 3.1 | ÜBERPRÜFUNG UND ANERKENNUNG SCHULUNGSANBIETER | 20 |
| 3.2 | AUSSETZUNG GEPRÜFTER UND ANERKANTER SCHULUNGSTRÄGER | 20 |
| 3.3 | ENTZUG DER ANERKENNUNG VON GEPRÜFTEN UND ANERKANTEN SCHULUNGSTRÄGERN | 20 |

1 Begriffe

| | |
|---|---|
| Antragsteller | In Bezug auf die EN ISO/IEC 17024 bezieht sich der Begriff "Antragsteller" auf die Person, die eine Zertifizierung nach dieser Norm anstrebt. |
| Begutachtung | Die Begutachtung im Sinne der EN ISO/IEC 17024 bezieht sich auf den Prozess, bei dem eine Person oder ihre Qualifikationen von einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß den Anforderungen der EN ISO/IEC 17024 Norm überprüft und bewertet wird. Diese Norm legt die Anforderungen an den gesamten Zertifizierungsprozess für Personen fest, um sicherzustellen, dass er objektiv, fair und verlässlich ist. |
| Beschwerde | Eine Beschwerde ist eine formelle Äußerung über die Unzufriedenheit eines Prüfungsablaufs oder über das Missfallen über das Verhalten einer Prüfungsaufsicht oder eines anerkannten Schulungsträgers. |
| DAkKS | Die DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) ist die nationale Akkreditierungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland. Sie überprüft und bestätigt, dass Prüf- und Zertifizierungsstellen nach festgelegten Qualitätsstandards arbeiten. Im Rahmen der NiSV akkreditiert die DAkKS die Stellen, die Prüfungen für Fachkundes Schulungen durchführen. Sie stellt damit sicher, dass diese Prüfungen fachlich korrekt, fair und nach einheitlichen Standards ablaufen. |
| Dokumentation | Die Dokumentation der EN ISO/IEC 17024 bezieht sich auf alle schriftlichen Aufzeichnungen und Informationen, die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses erstellt, gesammelt oder verwendet werden. Die Dokumentation spielt eine entscheidende Rolle, um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen. |
| Einspruch | Ein Einspruch ist eine formelle Äußerung gegen eine Entscheidung der KBS. |
| Kandidat | Ist die Person, die für die Prüfung zugelassen ist, und an der Prüfung teilnimmt. |
| Konformitätsbewertungsstelle (KBS) | Es handelt sich hierbei um eine Konformitätsbewertungsstelle nach EN ISO/IEC 17024 und bezieht sich auf eine Organisation, die gemäß den Anforderungen der EN ISO/IEC 17024 Norm akkreditiert ist und die Kompetenz von Personen in bestimmten Fachgebieten bewertet und zertifiziert. KBS in diesem Regelwerk ist die eCertification GmbH, Püttbergeweg 142, 12589 Berlin, die mit „KBS“ bezeichnet wird. |
| NiSV | Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) |
| NiSV-Fachkunderichtlinie | Gemeinsame Richtlinie des Bundes und der Länder zur Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV): aktuelle Version vom 27.02.2024 (Az. S II 6 - 1642/002-2024.0001) |
| Prüfung | Die Prüfung bezieht sich auf den systematischen Prozess der Überprüfung der Qualifikationen und Kompetenzen eines Antragstellers, um festzustellen, ob er die Anforderungen für die Zertifizierung erfüllt. Dieser Prozess ist entscheidend, um sicherzustellen, dass zertifizierte Personen über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet oder Beruf verfügen. |
| Überwachung | Die Überwachung bezieht sich auf die fortlaufende Beobachtung und Überprüfung der Leistung und Qualifikationen einer bereits zertifizierten Person nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses. Dieser Prozess zielt darauf ab sicherzustellen, dass die zertifizierte Person weiterhin die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen aufrechterhält und ihre Leistung in ihrem Fachgebiet beibehält. |
| Unabhängigkeit | Durch die Regelungen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit nach EN ISO/IEC 17024, stellt die KBS sicher, völlig frei von Einflüssen die Zertifizierungsentscheidung zu treffen und sich nicht in ihrer Objektivität beeinträchtigen zu lassen. Die Unabhängigkeit ist eine grundlegende Anforderung, um sicherzustellen, dass der Zertifizierungsprozess fair, neutral und objektiv abläuft. |

| | |
|-------------------------|--|
| Zertifikat | Das Zertifikat ist ein formales Dokument, das von der KBS gemäß den Anforderungen der EN ISO/IEC 17024 ausgestellt wird. Dieses Dokument bestätigt offiziell, dass der Antragsteller erfolgreich die Zertifizierung gemäß den Standards der EN ISO/IEC 17024 erhalten hat. Im Kontext der EN ISO/IEC 17024 handelt es sich um eine Zertifizierung von Personen, was bedeutet, dass das Zertifikat belegt, dass die Antragsteller die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen für eine spezifische Tätigkeit, einen bestimmten Beruf oder ein Fachgebiet nachgewiesen hat. |
| Zertifizierte Person | ist die Person, der von der KBS ein Zertifikat erteilt wird. |
| Zertifizierungsprozess | Der Zertifizierungsprozess nach EN ISO/IEC 17024 bezieht sich auf die systematischen Schritte und Verfahren, die eine KBS durchführt, um die Qualifikationen und Kompetenzen des Antragstellers bewertet und zertifiziert. |
| Zulassungsvoraussetzung | Bezieht sich auf die Qualifikationen, die eine Person erfüllen muss, um für eine Zertifizierung gemäß der ISO 17024 zugelassen zu werden. Die KBS muss die geforderten Standards für den Zertifizierungsprozess umsetzen, um sicherzustellen, dass eine Antragsteller die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Beruf nachweisen kann. |

2 Zertifizierungsverfahren für Personenzertifizierungen

2.1 Grundlage zur Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprozesses

Mit diesem Regelwerk legt die KBS dar, wie sie sicherstellt, dass der Zertifizierungsprozess sowohl den Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde für Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen als auch den allgemeinen Anforderungen an Stellen zur Personenzertifizierung gemäß EN ISO/IEC 17024 entspricht und entsprechend umgesetzt wurde.

Die KBS hat sich bewusst für die Einbeziehung qualifizierter Experten entschieden und die erforderlichen Kompetenzen durch klar definierte Stellenbeschreibungen sichergestellt. In die Entwicklung und Bewertung des Zertifizierungsprozesses wurden folgende Experten eingebunden: die Programmleitung, das Team der Fachautoren für Prüfungsfragen, das Prüfersteam sowie weitere relevante Funktionsträger wie die Geschäftsführung.

Die Struktur des Zertifizierungsprozesses gewährleistet eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen aller am Zertifizierungsprozess beteiligten Parteien. Dies wird durch vertragliche Regelungen, etablierte direkte Kommunikationswege sowie klar definierte Rahmenbedingungen sichergestellt. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren werden auf Grundlage der in der Norm EN ISO/IEC 17024 definierten Kompetenzanforderungen sowie der Vorgaben der Fachkunderichtlinie gemäß NiSV festgelegt.

Darüber hinaus beachtet die KBS die Begutachtungsmechanismen aus der Norm EN ISO/IEC 17024 und der NiSV-Fachkunderichtlinie. Ebenso sind feste Prozesse entwickelt worden, um einen fairen und sicheren Zertifizierungsprozess zu gewährleisten.

Eine regelmäßige Tätigkeitsanalyse stellt sicher, dass der Zertifizierungsprozess fortlaufend an aktuelle Anforderungen angepasst wird. Die KBS kommuniziert die jeweils geltenden Anforderungen transparent gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere über ihre Website www.ecertification.de, durch elektronische Rundschreiben sowie über das Prüfportal. Eine sorgfältige Dokumentation und konsequente Umsetzung gewährleisten eine verlässliche, aktuelle und nachvollziehbare Durchführung des Zertifizierungsverfahrens.

Die Dienstleistungen der KBS stehen allen interessierten Personen offen. Die KBS garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller, Kandidaten und zertifizierten Personen durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, die Prüfung und die Zertifizierung.

2.2 Geltungsbereich

Dieses Zertifizierungsregelwerk regelt die Durchführung der Prüfung sowie deren organisatorische Rahmenbedingungen, nicht jedoch den Inhalt der der Prüfung zugrunde liegenden Schulungsveranstaltung und deren Anforderungen.

Dieses Zertifizierungsregelwerk gilt

- für alle Zertifizierungsverfahren für Personenzertifizierungen
- für die Überprüfung und Anerkennung von Schulungsträgern

gemäß den Anforderungen an den Erwerb der Fachkunde für Anwendungen nichtionisierender Strahlungsquellen am Menschen in Zusammenhang mit der NiSV.

Folgende Prüfungen sind Gegenstand dieses Zertifizierungsregelwerks:

Prüfungen auf der Grundlage der Fachmodul Akkreditierung NISV und der DIN EN ISO 17024 in den jeweils gültigen Fassungen:

- gemäß § 5 Absatz 1 NiSV - **Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen** (Modul Optische Strahlung - OS)
- gemäß § 6 Absatz 1 NISV - **Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten** (Modul EMF Kosmetik)
- gemäß § 9 Absatz 1 NiSV - **Fachkunde zur Anwendung von Ultraschall** (Modul Ultraschall)
- gemäß § 7 Absatz 1 NiSV - **Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nerven- und Muskelstimulation zum Zweck des Muskelaufbaus und der Muskelstraffung** (Modul EMF-Muskelstimulation)
- gemäß § 7 Absatz 2 NiSV - **Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder zur Magnetfeldstimulation zu anderen Zwecken als dem Muskelaufbau oder der Muskelstraffung** (Modul EMF-Stimulation) sowie
- gemäß § 7 Absatz 3 NiSV - **Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation, zur Muskelstimulation oder zur Magnetfeldstimulation jeweils zu kosmetischen Zwecken im Bereich des Gesichts und der Halsvorderseite** (Modul EMF-Stimulation zu kosmetischen Zwecken)

Als zusätzliche Anforderung für die Fachkundemodule Optische Strahlung (OS), EMF-Kosmetik (EK), Ultraschall (US) und EMF-Stimulation zu kosmetischen Zwecken (ES.3) muss das Modul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK) absolviert werden, es sei denn, die Qualifikation wird durch anerkannte Nachweise erbracht. Dazu zählen eine staatlich anerkannte Berufsausbildung als Kosmetiker/in, ein staatlich geprüfter Bildungsgang für Kosmetiker/innen, eine Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe oder mindestens fünf Jahre zum Stichtag 5. Dezember 2021 berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe.

| Fachkundegruppen | | Fachkunde Module | | | | |
|--|--|---|-------------------------------|---------------------|--|--|
| | Bezug zur NiSV gültig vom 12.06.2023 | Grundlagen der Haut und deren Anhangs-gebilde (GK) | Optische Strahlung (OS) | Ultraschall (US) | EMF (Hoch-frequenz- geräte) in der Kosmetik (EK) | EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation Gruppe (ES.1-3) |
| Laser/Intensive Lichtquellen | § 5 NiSV | X | X | | | |
| Ultraschall | § 9 NiSV | X | | X | | |
| EMF-Kosmetik | § 6 NiSV | X | | | X | |
| EMF-Muskelstimulation | § 7 Absatz 1 NiSV | | | | | X |
| EMF-Stimulation | § 7 Absatz 2 NiSV | | | | | X |
| EMF-Stimulation zu kosmetischen Zwecken | § 7 Absatz 3 NiSV | X | | | | X |

Die ausgestellten Zertifikate bescheinigen den Erwerb der Fachkenntnisse in einem der 4 Fachkunde-Module:

- Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“
- Fachkunde-Modul „Ultraschall“
- Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“
- Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

2.3 Verantwortlichkeiten

2.3.1 Verantwortlich für die Zertifizierungsentscheidung

Verantwortlich für die Zertifizierungsentscheidung ist der Zertifizierungsentscheider. Der Zertifizierungsentscheider ist verantwortlich für:

- Umsetzung der Bestimmungen dieses Regelwerks,
- Umsetzung jederzeitiger Unparteilichkeit und Neutralität im Zertifizierungsverfahren, insbesondere die Wahrung des Gleichheits- und Bestimmtheitsgrundsatzes.

Der Zertifizierungsentscheider wird von der Leitung der KBS eingesetzt. Er ist hinsichtlich der Aufgaben aus dieser Zertifizierungs- und Prüfungsordnung nicht an Weisungen der Leitung der KBS gebunden.

Über alle Zertifizierungsentscheidungen wird ein Protokoll angefertigt. Der Zertifizierungsentscheider hat über alle relevanten Vorgänge des Zertifizierungsverfahrens gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

2.3.2 Verantwortlich für die Prüfung

Verantwortlich für die Überprüfung der Prüfung ist der Prüfer. Der Prüfer ist im Prozess der Antragstellung und bei der Zertifizierungsentscheidung nicht eingebunden. Der Prüfer handelt nach den Vorgaben der nachfolgenden Prüfungsordnung, dem Prüfungsfragenregelwerk und deren Umsetzung. Die Überprüfung der Prüfung findet remote statt und durch ein anonymisiertes Verfahren.

2.3.3 Verantwortlich für die Antragsprüfung

Verantwortlich für die Antragsprüfung ist ein Mitarbeiter der KBS. Der Mitarbeiter prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit des Antrags sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen.

Eine Verpflichtung zur Annahme des Antrages besteht seitens der KBS nicht, wenn der Antragsteller die festgelegten Kriterien nicht erfüllt.

2.4 Prüfungsordnung - Zertifizierungsverfahren für Personenzertifizierungen

2.4.1 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antragsteller muss einen diesbezüglichen Antrag an die KBS stellen. Dieser erfolgt online über die Webseite der KBS. Der Antrag muss in jedem Fall Angaben und die Kontaktdaten zur Person enthalten, die für die eindeutige Identifizierung des Antragstellers benötigt werden. Der Antrag muss Angaben dazu enthalten, welche Fachkundemodule zertifiziert werden sollen und eine Aussage, dass der Antragsteller damit einverstanden ist, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und alle benötigten Informationen für die Begutachtung bereitzustellen.

(2) Der Antragsteller, der ein Fachkundezertifikat erwerben möchte, muss bei einem durch eine Konformitätsbewertungsstelle anerkannten Schulungsträger den Lehrgang oder die Lehrgänge entsprechend der zu zertifizierenden Fachkunde absolviert haben.

(3) Die Teilnahme an den Prüfungen erfordert die Einreichung der im Folgenden aufgeführten Dokumente in deutscher Sprache. Fremdsprachige Nachweise müssen über einen öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzer übersetzt sein:

| ERSTZERTIFIZIERUNG | | |
|---|---|------------------------------------|
| Fachkunde Modul | Einzureichende Nachweise | Zertifizierung |
| A: alle Module: GK OS US EK ES.1 ES.2 ES.3 | Geeigneter Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Schulung bei einem durch eine KBS anerkannten Schulungsträger (ST) bis 31.12.2023 (NiSV § 13 Abs. 2). | Erwerb ohne Prüfung bis 31.12.2025 |
| | Geeigneter Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer Schulung bei einem nicht anerkannten Schulungsträger bis 31.12.2023 (NiSV § 13 Abs. 3). Zulassung zur Prüfung bis 31.12.2025 | Prüfung |
| | oder | |
| | Geeigneter Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Schulung bei einem durch eine KBS anerkannten Schulungsträger ab 01.01.2024. | |
| B: OS US EK | Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit dem Lerninhalt des Moduls „ Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde “ ist NICHT erforderlich, wenn eine Person <ul style="list-style-type: none"> • eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, • einen Bildungsgang staatl. geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, • die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert hat oder • am 5. Dezember 2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt. <p style="text-align: center;">oder</p> | |
| | Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zum Fachkunde Modul GK bei einer KBS. | |
| C.1: ES.1 (§ 7 Abs. 1) | Nachweis einer Lizenz als Übungsleiter:in oder mind. C-Trainer:in oder vergleichbare Ausbildung mit jeweils über mind. 120 LE mit Abschlussprüfung . <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte / Themen der vergleichbaren Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ GL der Sportbiologie (Anatomie, Herz-Kreislauf-System, Muskulatur, Ernährung) - GL der Trainingslehre / -planung / -steuerung → ggf. zielgruppenorientiertes Training, bspw. zu Technik, Koordination, Taktik, etc. ▪ GL der Pädagogik (Didaktik, Methodik, Unterrichtsplanung) ▪ GL der Kommunikation (Leiten, Führen, Betreuen), Inklusion und Prävention ▪ Berufsbild und Marketing (bspw. Vereinsstruktur, Kundenkommunikation, Existenzgründung) • Hochschulabschluss Sportwissenschaften, IHK-Abschluss staatl. Ausbildung Sport- / Fitnesskauffrau und -man werden ebenfalls als Nachweise anerkannt oder • Nachweis einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz | |
| C.2: ES.2 (§ 7 Abs. 2) | KEINE weiteren Qualifikationen oder <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz | |
| C.3: ES.3 (§ 7 Abs. 3)) | Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit dem Lerninhalt des Moduls „ Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde “ ist NICHT erforderlich, wenn eine Person <ul style="list-style-type: none"> • eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, • einen Bildungsgang staatl. geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, • die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert hat ODER • am 5. Dezember 2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt. <p style="text-align: center;">oder</p> | |
| | Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zum Fachkunde Modul GK bei einer KBS. | |

Beachten Sie bitte folgende Hinweise: 1 LE entspricht 45 Minuten.

(4) Die Nachweispflicht liegt bei dem Antragsteller.

(5) Die KBS prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Unklarheiten ist die KBS berechtigt, weitere Nachweise anzufordern. Im Falle der Zulassung wird der Antrag von der KBS angenommen und die Zertifizierungsvereinbarung kommt zustande.

6) Bei nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen hat die zu prüfende Person keinen Anspruch zur Prüfung. Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der KBS.

2.4.2 Durchführung und Ablauf der Prüfung

Organisation

Die Durchführung der Prüfung vor Ort obliegt dem Prüfungs-Aufsichtspersonal. Die KBS kann zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowohl interne als auch externe Prüfer und externes Prüfungs-Aufsichtspersonal einzusetzen. Die KBS wird nur ausreichend qualifizierte und geeignete Prüfer einsetzen.

Eignung zur Prüfung

Der Kandidat muss sich geistig und körperlich in der Lage fühlen, die Prüfung vollständig zu absolvieren. Er muss die Prüfung vollständig durchführen. Sollte beim Antragsteller eine Lese- oder Rechtschreibschwäche, sprachliche, körperliche oder sonstiger Beeinträchtigungen vorliegen, muss er die KBS rechtzeitig darauf hinzuweisen.

Prüfungswerkzeuge

Die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlichen Mittel werden von der KBS bereitgestellt. Prüfungen werden digital auf Tablets mittels eines sogenannten Safe Exam Browser durchgeführt. Der Safe Exam Browser ist eine Webbrowser-Umgebung für die sichere Durchführung von Prüfungen. Die Software verwandelt das Tablet während der Prüfung in eine sichere Arbeitsstation. Sie kontrolliert den Zugriff auf Ressourcen wie Systemfunktionen, andere Websites und Anwendungen und verhindert, dass nicht autorisierte Ressourcen während einer Prüfung verwendet werden, um potenziellen Betrug oder unerlaubte Hilfe zu verhindern. Die KBS stellt sicher, dass alle Prüfungswerkzeuge hard- und softwareseitig auf dem aktuellen Stand sind.

Verbot von Hilfsmitteln / Hilfspersonen

Smartphones, Tablets sowie jegliche weiteren internet- und speicherfähigen Geräte etc. sind nicht zugelassen und müssen vor der Prüfung ausgeschaltet werden. Die Aufsichtsperson hat das Recht, dies zu überprüfen.

Sollten Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen erforderlich sein, werden diese der KBS beauftragt und koordiniert.

Prüfungssystematik

Die Prüfung besteht aus Single Choice, Multiple Choice und offenen Fragen. Bei jeder Multiple Choice Frage werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei immer eine, zwei oder drei Antworten richtig sind, jedoch nie alle vier Antworten.

Bei der KBS wird ein Prüfungsverfahren angewendet, bei dem die Fragen aus einem umfangreichen Pool ausgewählt und die Antworten bei jeder Prüfungsdurchführung neu gemischt werden. Dies macht es nahezu unmöglich, bei einer späteren Prüfung exakt dieselben Fragen zu erhalten. Dieses System dient dazu, eine faire

und ausgewogene Bewertung zu gewährleisten und erfordert von den Prüflingen ein breites Verständnis des Prüfungsthemas, anstatt sich nur auf bestimmte Fragen vorzubereiten.

Von der Aufsichtsperson werden keine fachlichen Fragen zur Prüfung beantwortet.

Prüfungsumgebung

Die Prüfungen finden in einer beaufsichtigten Umgebung in einem von der KBS überprüften Prüfungsstandort statt.

Überwachung und Betrugskontrolle

Die Aufsichtsperson hat das Recht während der Prüfung die Einhaltung der Prüfungsregeln und -verfahren zu überwachen.

Die KBS ergreift Maßnahmen, um Täuschungshandlungen während der Prüfung zu verhindern, insbesondere:

- a) die verpflichtende Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder vergleichbaren Verpflichtungserklärung durch den Kandidaten, in der dieser sich verpflichtet, keine vertraulichen Prüfmaterialien weiterzugeben oder an Täuschungshandlungen teilzunehmen,
- b) die Anwesenheit einer Aufsichtsperson oder eines Prüfers während der Prüfung,
- c) die Identitätsfeststellung des Kandidaten vor Beginn der Prüfung,
- d) die Implementierung von Verfahren, die das Einbringen unerlaubter Hilfsmittel in den Prüfungsbereich verhindern,
- e) die Unterbindung des Zugangs zu Hilfsmitteln während der Prüfung,
- f) die Überwachung und Plausibilitätskontrolle der Prüfungsergebnisse zur Aufdeckung möglicher Täuschungsversuche.

Der Täuschungsversuch führt dazu, dass die Prüfung ungültig ist. Werden Täuschungshandlungen und/oder Täuschungsversuche erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die KBS innerhalb eines Jahres ab Kenntnis die Prüfung für nicht bestanden und das Zertifikat für ungültig erklären.

Störung des Prüfungsverlaufs

Kandidaten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Prüfungsverlauf stören, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Rücktritt und Abbruch

Ein Antragssteller/Kandidat kann von der Prüfung zurücktreten. Tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Bricht der Kandidat die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.4.3 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Eine Einsicht nach Auswertung der Prüfung ist in der Regel möglich und wird dem Prüfling mit einer Gebühr laut Gebührenordnung berechnet. Falls der Kandidat die Prüfung nicht besteht, kann er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Resultats mit schriftlichem Antrag bei der KBS Einsicht in seine Prüfungsunterlagen verlangen. Eine Einsicht ist nur einzeln und nacheinander für einen begrenzten Zeitraum von 30 Minuten möglich.

Aufzeichnungen, Mitschriften oder jegliche anderweitige Vervielfältigung der Prüfungsunterlagen sind ausdrücklich untersagt. Die KBS kann die verlangte Einsicht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern. Die wichtigen Gründe sind in diesem Falle dem Antragsteller/Kandidaten schriftlich oder in Textform zu erläutern. Die verlangte Einsicht wird nicht unbillig verweigert.

2.4.4 Bestehen der Prüfung

Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob der Antragsteller das in der entsprechenden Schulung erworbene Wissen im jeweiligen Fachgebiet kennt bzw. anwenden kann.

Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet werden.

2.4.5 Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den beauftragten und zugelassenen Prüfer.

Für die Abnahme von Prüfungen zu den verschiedenen Fachkunde-Modulen ist geeignet, wer nach der NiSV-Richtlinie und diesem Regelwerk für die Vermittlung dieser Inhalte geeignet ist.

Die Bewertung erfolgt nach den Regeln im Prüfungsfragenregelwerk. Jede offene Frage wird mit höchstens 3 Punkten gewertet.

Das Prüfungsergebnis liegt nach Kontrolle durch den zugelassenen Prüfer der KBS in elektronischer Form vor und wird durch den Zertifizierungsentscheider gegengeprüft (Vetoprüfung).

2.4.6 Wiederholung einer Prüfung

Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann der Kandidat seine Prüfung wiederholen, und zwar beliebig oft. Die für die Nachprüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kandidaten. Eventuelle, dem Kandidaten durch die Wiederholungsprüfung entstehende Kosten sind vom Kandidaten zu tragen. Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird dem Kandidaten ein Wiederholungslink zum Buchen und Freischalten einer Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen zugesandt. Der Kandidat nutzt diesen Link, um die Prüfungswiederholung zu buchen.

Nach Zahlungseingang wird im Profil des Kandidaten ein weiterer Prüfungsversuch freigeschaltet.

Nun kann der Kandidat einen neuen Termin für die Wiederholungsprüfung auswählen. Die Wiederholungsprüfung kann an jedem Standort der KBS durchgeführt werden, wie es auch bei der Erstprüfung der Fall ist.

Für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Vorgaben nach diesem Regelwerk wie für die Erstprüfung.

Das Zertifikat bleibt das Eigentum der KBS.

2.5 Zertifizierungsentscheidung und Inhalt des Zertifikats

Der Zertifizierungsentscheider trifft die Zertifizierungsentscheidung in der Regel innerhalb von ca. 2-4 Wochen nach dem Prüfungstermin. Bei bestandener Prüfung und erfolgreicher Zertifizierung wird das jeweilige Fachkunde-Zertifikat in deutscher Sprache für die Laufzeit von 5 Jahren, beginnend ab dem Datum des Abschlusses der jeweils zugrundeliegenden Schulung, erteilt.

Das Zertifikat beinhaltet die folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum und Titel (falls vorhanden) der zertifizierten Person, die erworbene Fachkunde, der Hinweis auf das Zertifizierungsprogramm, das eCertification-Logo, Ausstellungs- und Ablaufdatum des Zertifikats, eindeutige Zertifikatsnummer, einen QR-Code zur Überprüfung der grundsätzlichen Gültigkeit es Zertifikates sowie die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Für das Modul "Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde" wird kein Zertifikat vergeben, sondern eine Urkunde über die bestandene Prüfung.

2.6 Erstzertifizierung

Die Anforderungen an den Erwerb der jeweiligen Fachkunde sind abhängig von der Art der Anwendung (Fachkundegruppen):

| Fachkundegruppen | | Fachkunde Module | | | | | Trainer-schein C |
|--|--------------------------------------|---|-------------------------|------------------|---|---|------------------|
| | Bezug zur NiSV gültig vom 12.06.2023 | Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK) | Optische Strahlung (OS) | Ultraschall (US) | EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik (EK) | EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation Gruppe (ES.1 ES.2 ES.3) | |
| Lasер/Intensive Lichtquellen (OS) | § 5 NiSV | X | X | | | | |
| Ultraschall (US) | § 9 NiSV | X | | X | | | |
| EMF-Kosmetik (EK) | § 6 NiSV | X | | | X | | |
| EMF-Muskelstimulation (ES.1) | § 7 Absatz 1 NiSV | | | | | X | X |
| EMF-Stimulation (ES.2) | § 7 Absatz 2 NiSV | | | | | X | |
| EMF-Stimulation zu kosmetischen Zwecken (ES.3) | § 7 Absatz 3 NiSV | X | | | | X | |

Die Teilnahme an der Erstzertifizierung erfordert die im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen:

| Kriterien zum Erwerb der Fachkunde - ERSTZERTIFIZIERUNG | | |
|---|--|----------------|
| Fachkunde-Modul | Einzureichende Nachweise | Zertifizierung |
| OS US EK ES.3 (§ 7 Abs. 3) | Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit dem Lerninhalt des Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ ist NICHT erforderlich, wenn eine Person <ul style="list-style-type: none"> eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, einen Bildungsgang staatlich geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert hat ODER am 5. Dezember 2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt. | |
| | oder | |
| | Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zum Fachkunde Modul GK bei einer KBS | |

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| alle Module: GK OS US EK ES.1 ES.2 ES.3 | Geeigneter Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Schulung bei einem durch eine KBS anerkannten Schulungsträger (ST) bis 31.12.2023 (NiSV § 13 Abs. 2). | Erwerb ohne Prüfung bis 31.12.2025 |
| | Geeigneter Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer Schulung bei einem nicht anerkannten Schulungsträger bis 31.12.2023 (NiSV § 13 Abs. 3). Zulassung zur Prüfung bis 31.12.2025 | Prüfung |
| | oder | |
| Geeigneter Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Schulung bei einem durch eine KBS anerkannten Schulungsträger ab 01.01.2024. | | |
| Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde | Schulungsnachweis eines durch eine KBS anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 78 LE <ul style="list-style-type: none"> davon 50 LE in virtueller oder physischer Präsenz und 28 LE in virtueller oder physischer Präsenz oder auch geeignet für E-Learning | |
| Optische Strahlung | Schulungsnachweis eines durch eine KBS anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 117 LE <ul style="list-style-type: none"> davon 43 LE als Unterricht in virtueller Präsenz, 33 LE als virtuelle Präsenz oder E-Learning und 41 LE als Unterricht in physischer Präsenz, davon 24 LE unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung | |
| Ultraschall | Schulungsnachweis eines durch eine KBS anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 38 LE <ul style="list-style-type: none"> davon 11 LE als Unterricht in virtueller Präsenz, 19 LE als virtuelle Präsenz oder E-Learning und 8 LE als Unterricht in physischer Präsenz, davon 4 LE unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung | |
| EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik | Schulungsnachweis eines durch eine KBS anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 38 LE <ul style="list-style-type: none"> davon 10 LE als Unterricht in virtueller Präsenz, 18 LE als virtuelle Präsenz oder E-Learning und 10 LE als Unterricht in physischer Präsenz, davon 6 LE unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung | |
| EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation Gruppe | Schulungsnachweis eines durch eine KBS anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 23 LE <ul style="list-style-type: none"> davon 7 LE als Unterricht in virtueller Präsenz, 8 LE als virtuelle Präsenz oder E-Learning und 7 LE als Unterricht in physischer Präsenz, davon 5 LE unter Aufsicht einer approbierten Ärztin oder eines approbierten Arztes mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung | |
| EMF-Muskelstimulation (§ 7 Abs. 1) | <p>Nachweis einer Lizenz als Übungsleiter:in oder mind. C-Trainer:in oder vergleichbare Ausbildung mit jeweils über mind. 120 LE mit Abschlussprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Inhalte / Themen der vergleichbaren Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> GL der Sportbiologie (Anatomie, Herz-Kreislauf-System, Muskulatur, Ernährung) - GL der Trainingslehre / -planung / -steuerung → ggf. zielgruppenorientiertes Training, bspw. zu Technik, Koordination, Taktik, etc. GL der Pädagogik (Didaktik, Methodik, Unterrichtsplanung) GL der Kommunikation (Leiten, Führen, Betreuen), Inklusion und Prävention Berufsbild und Marketing (bspw. Vereinsstruktur, Kundenkommunikation, Existenzgründung) Hochschulabschluss Sportwissenschaften, IHK-Abschluss staatl. Ausbildung Sport- / Fitnesskauffrau und -man werden ebenfalls als Nachweise anerkannt oder Nachweis einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz | |
| EMF-Stimulation (§ 7 Abs. 2) | KEINE weiteren Qualifikationen oder <ul style="list-style-type: none"> Nachweis einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz | |
| EMF-Stimulation zu kosmetischen Zwecken (§ 7 Abs. 3) | <p>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung mit dem Lerninhalt des Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ ist NICHT erforderlich, wenn eine Person</p> <ul style="list-style-type: none"> eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, einen Bildungsgang staatl. geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin erfolgreich absolviert hat, die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert hat oder am 5. Dezember 2021 über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt. <p style="text-align: center;">oder</p> <p>Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Prüfung zum Fachkunde Modul GK bei einer KBS.</p> | |

2.7 Begutachtungsverfahren für die Erstzertifizierung

Die Zertifikate für die nachstehende Fachkunde-Module werden für fünf Jahre befristet ausgestellt, beginnend ab dem Datum des Abschlusses der jeweils zugrundeliegenden Schulung:

2.7.1 Fachkunde-Modul: „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK)“

- Prüfung: MC-Test mit 34 Fragen, davon 4 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 2 LE/ 90 min)
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 70 Punkte (Bestehensgrenze: 49 Pkt.)
- Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

2.7.2 Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“

- Prüfung: MC-Test mit 51 Fragen, davon 6 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 3 LE/ 135 min)
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte (Bestehensgrenze: 70 Pkt.)
- Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

2.7.3 Fachkunde-Modul „Ultraschall“

- Prüfung: MC-Test mit 34 Fragen, davon 4 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 2 LE/ 90 min)
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 70 Punkte (Bestehensgrenze: 49 Pkt.)
- Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

2.7.4 Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“

- Prüfung: MC-Test mit 34 Fragen, davon 4 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 2 LE/ 90 min)
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 70 Punkte (Bestehensgrenze: 49 Pkt.)
- Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

2.7.5 Fachkunde-Modul Gruppe „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

- Prüfung: MC-Test mit 17 Fragen, davon 2 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min)
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 35 Punkte (Bestehensgrenze: 25 Pkt.)
- Bei der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

2.8 Re-Zertifizierung

Die Laufzeit der Zertifizierung ergibt sich indirekt aus § 4 Absatz 3 Satz 3 NiSV, wonach zum Erhalt der Fachkunde mindestens alle fünf Jahre eine Aktualisierung durch die Teilnahme an Fortbildungen erforderlich ist.

Eine Fortbildung besteht aus einer Schulung, die die Aktualisierungsmodule der jeweiligen Fachkundegruppe gemäß Anlage 3 Teil A der NiSV enthält. Daher wird der Umfang der Schulung durch die aufrecht zu haltende Fachkunde bestimmt. Aktualisierungskurse können grundsätzlich auch in virtueller Präsenz durchgeführt werden.

Der Inhalt der Aktualisierungsmodule richtet sich nach den Lerninhalten und Lernzielen der einzelnen Rahmenlehrpläne. Dabei sind insbesondere die für den Anwendungsbereich wesentlichen Strahlenschutzaspekte, neue technische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei Nachweis des Absolvierens eines Aktualisierungskurses bei einem von einer akkreditierten KBS anerkannten Schulungsträger gegenüber der KBS, erteilt diese nach einer erfolgreichen, bei ihr abzulegenden Re-Zertifizierungsprüfung ein neues Fachkundezertifikat mit einer Laufzeit von 5 Jahren, beginnend ab dem Datum des Abschlusses der jeweils zugrundeliegenden Aktualisierungsschulung.

Die Beantragung einer Re-Zertifizierung muss durch die zertifizierte Person bis spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum des bestehenden Zertifikats erfolgen. Dies geschieht durch Einreichung/Buchung eines Re-Zertifizierungsprüfung auf der eCertification Webseite (www.ecertification.de).

Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Für den Erfolg der Re-Zertifizierung müssen ein vollständiger und korrekter Antrag vorliegen, die eingereichten Belege müssen positiv bewertet werden, und es muss eine Re-Zertifizierungsprüfung erfolgreich absolviert werden.

Aktualisierung der Fachkunde (Rezertifizierung) - Umfang

| Kürzel | Module | Mindest-anzahl LE |
|--------|--|-------------------|
| AGK | Aktualisierung von Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde | 2 |
| AOS | Aktualisierung von Optischer Strahlung | 6 |
| AUS | Aktualisierung von Ultraschall | 6 |
| AEK | Aktualisierung von EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik | 6 |
| AES | Aktualisierung von EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- und Magnetfeldgeräte) zur Stimulation Gruppe | 6 |

Die Teilnahme an den Prüfungen erfordert die Einreichung der im Folgenden aufgeführten Dokumente:

| REZERTIFIZIERUNG | | |
|---------------------------------------|--|-------------------|
| Fachkunde-Modul | Einzureichende Nachweise | Re-Zertifizierung |
| Alle Module | Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Aktualisierungsschulung bei einem durch eine KBS anerkannten Schulungsträger. Der Schulungsnachweis muss den Teilnehmenden, sowie das jeweilige Fachkundemodul eindeutig identifizieren. Zu beachten bei den Themen und Inhalten sind vor allem Neuerungen oder Veränderungen, insbesondere Änderungen, die infolge einer Revision der NISV eingehen. | Prüfung |
| OS US EK ES.3 (§ 7 Abs. 3)) | Pro Fachkundemodul 8 LE mit folgender thematischer Aufteilung: - 2 LE zu AGK - Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde - 6 LE zu Themen des jeweiligen Fachkundemoduls AOS, AUS, AEK, AES | |
| ES.1 (§ 7 Abs. 1) ES.2 (§ 7 Abs. 2) | mind. 6 LE zu Themen des Fachkundemoduls AES | |

Beachten Sie bitte folgende Hinweise: 1 LE entspricht 45 Minuten

2.9 Begutachtungsverfahren für die Re-Zertifizierung

Der Prüfungsprozess zur Re-Zertifizierung entspricht im Wesentlichen der Prüfung zur Erstzertifizierung.

Prüfungsfokus liegt bei der Re-Zertifizierung auf den für den Anwendungsbereich wesentlichen Strahlenschutzaspekten, neuen technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

| Anzahl LE | Anzahl LE | Anzahl Fragen MC | Anzahl Fragen offen |
|--------------|-----------|------------------|---------------------|
| AGK + AOS | 2 + 6 | 3 + 10 | 1 + 2 |
| AGK + AUS | 2 + 6 | 3 + 10 | 1 + 2 |
| AGK + AEK | 2 + 6 | 3 + 10 | 1 + 2 |
| AGK + AES.3 | 2 + 6 | 3 + 10 | 1 + 2 |
| AES.1, AES.2 | 6 | 10 | 2 |

2.9.1 Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“

- Prüfung AGK: 3 MC Fragen + 1 offene Fragen | Prüfung AOS: 10 MC Fragen + 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 30 Punkte (Bestehensgrenze: 21 Pkt.)

2.9.2 Fachkunde-Modul „Ultraschall“

- Prüfung AGK: 3 MC Fragen + 1 offene Fragen | Prüfung AUS: 10 MC Fragen + 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 30 Punkte (Bestehensgrenze: 21 Pkt.)

2.9.3 Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“

- Prüfung AGK: 3 MC Fragen + 1 offene Fragen | Prüfung AEK: 10 MC Fragen + 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 30 Punkte (Bestehensgrenze: 21 Pkt.)

2.9.4 Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Muskelstimulation“ und Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- ODER Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

- Prüfung AES: 10 MC Fragen + 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 25 Punkte (Bestehensgrenze: 18 Pkt.)

2.9.5 Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation zu kosmetischen Zwecken“

- Prüfung AGK: 3 MC Fragen + 1 offene Fragen | Prüfung AES: 10 MC Fragen + 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min
- Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 30 Punkte (Bestehensgrenze: 21 Pkt.)

2.10 Aussetzung & Entziehung der Zertifizierung

Die folgenden Abschnitte definieren die Umstände, unter denen eine Zertifizierung entweder vorübergehend ausgesetzt oder vollständig entzogen wird.

2.10.1 Aussetzung der Zertifizierung

Eine vorübergehende Aussetzung der Zertifizierung erfolgt, wenn Verstöße oder Unregelmäßigkeiten vorliegen, die innerhalb eines von der KBS festgelegten Zeitraums behoben werden können.

Die Aussetzung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 NiSV, insbesondere wenn die zertifizierte Person vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 NiSV nicht sicherstellt, dass eine Anlage gemäß Herstellerangaben installiert wird,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 NiSV nicht sicherstellt, dass eine Einweisung erfolgt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 NiSV nicht sicherstellt, dass die anwendende Person prüft, ob die Anlage für die jeweilige Anwendung geeignet ist,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 NiSV nicht sicherstellt, dass die anwendende Person die Anlage vor jeder Anwendung auf Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Zustand überprüft,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 NiSV nicht sicherstellt, dass die Anlage durch personal erfolgt, das über die erforderlichen gerätetechnischen Kenntnisse verfügt,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 NiSV nicht sicherstellt, dass eine Person beraten und aufgeklärt wird,
 - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 NiSV nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person geschützt wird,
 - entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 oder 3 NiSV nicht sicherstellt, dass eine Dokumentation erstellt wird,
 - entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 NiSV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 NiSV nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person über die Fachkunde verfügt,
 - entgegen § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 NiSV eine dort genannte Anwendung durchführt,
 - entgegen § 8 oder § 11 NiSV eine dort genannte Anlage oder einen Magnetresonanztomographen anwendet oder
 - entgegen § 10 NiSV bei der Anwendung von Ultraschallgeräten einen Fötus exponiert;
- Nachträgliche Meldung über einen ungültigen Schulungsnachweis durch eine Schule oder eine andere KBS;
- Nachträgliches Bekanntwerden unvollständiger oder fehlender Schulungsteilnahmen;
- Ausbleibende Zahlung des vereinbarten Entgelts gemäß Gebührenordnung, sofern die Zahlung noch nachgeholt werden kann;
- Pflichtverletzung durch verspätete Meldung relevanter Veränderungen, die die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen;
- Untersuchung bei Verdacht auf Täuschung oder missbräuchliche Nutzung des Zertifikats.

Werden die Aussetzungsgründe nicht innerhalb der von der KBS gesetzten Frist behoben, führt dies zum Entzug der Zertifizierung. Entzug der Zertifizierung

Ein vollständiger Entzug der Zertifizierung erfolgt bei schwerwiegenden oder nicht behebbaren oder behobenen Verstößen, insbesondere:

- Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit einer NiSV-Behandlung (z. B. vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung);
- Verursachen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadens durch eine NiSV-Behandlung,
- Nachträgliches Bekanntwerden, dass
 - gefälschte oder ungültige Dokumente zur Prüfungszulassung eingereicht wurden,
 - Täuschungen oder Täuschungsversuche im Zusammenhang mit der Prüfung vorlagen;
- Missbräuchliche Verwendung des Zertifikats;
- Rufschädigende oder irreführende Verwendung der Zertifizierung, die von der KBS als unbefugt betrachtet wird;
- Fortbestehen der Aussetzungsgründe nach Ablauf der Frist ohne vollständige Behebung;
- Wiederholte oder grob fahrlässige Verstöße gegen NiSV-Vorgaben oder Pflichten aus diesem Regelwerk.

Mit dem Entzug der Zertifizierung erlöschen alle Rechte aus der Zertifizierung.

Die zertifizierte Person ist in dem Fall verpflichtet

- alle Hinweise und Werbematerialien zur Zertifizierung zu entfernen,
- ausgestellte Zertifikate an die KBS zurückzugeben,
- jede weitere Nutzung der Zertifizierung zu unterlassen.

2.10.2 Allgemeine Bestimmungen

- Die KBS entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Maßnahme (Aussetzung oder Entzug) unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.
- Bei Aussetzung oder Entzug gilt ein Werbe- und Nutzungsverbot.
- Eine erneute Zertifizierung ist nach Entzug nur über ein vollständiges Neuverfahren möglich.

2.11 Regularien bei Kenntnisnahme einer Schulträgeraberkennung durch andere KBS

- Wenn eine andere KBS die KBS über die Aberkennung eines Schulungsträgers informiert und feststellt, dass die KBS den Antragsteller/Kandidaten geprüft hat, hat die KBS folgenden Prozess zu folgen:
 - Unschuldsumutung des Antragstellers: Die KBS geht davon aus, dass der Antragsteller unschuldig ist, solange keine gegenteiligen Informationen vorliegen.
 - Sammlung von Informationen: Die KBS sammelt alle verfügbaren Informationen von der anderen KBS, welche über die Aberkennung des Schulungsträgers informiert hat. Es erfolgt eine Überprüfung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen zum Zeitpunkt der beantragten Prüfung.
 - Dialog mit der anderen KBS: Die KBS hält einen Dialog mit weiteren KBS aufrecht, um zusätzliche Informationen zu erhalten und einen umfassenden Überblick über die Situation zu gewinnen.
 - Bewertung der Schulung des Schulungsträgers: Bei Feststellung, dass die Schulungen des aberkannten Schulungsträgers nicht vollständig waren oder grob fahrlässige Fehler aufwiesen (z. B. ohne ärztliche Überwachung oder fehlende Praxiseinheiten), wird das Zertifikat des Antragstellers pausiert.
 - Mitteilung an den Antragsteller: Der Antragsteller wird darüber informiert, dass sein Zertifikat vorübergehend pausiert wurde und dass er die Möglichkeit hat, die fehlenden Lerneinheiten nachzuholen.
 - Wiederherstellung des Zertifikats: Nach erfolgreicher Nachholung der fehlenden Lerneinheiten wird das Zertifikat des Antragstellers wieder freigegeben.
 - Nicht regelkonformes Verhalten des Antragstellers: Sollte der Antragsteller sich nicht regelkonform verhalten und seine Mitwirkungspflichten verletzen, wird sein Zertifikat entzogen.
 - Dokumentation: Alle Schritte und Entscheidungen im Prozess werden sorgfältig dokumentiert, um die Transparenz und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

2.12 Einsprüche

Betroffene haben das Recht, gegen eine Entscheidung der KBS Einspruch zu erheben, wenn sie von dieser Entscheidung betroffen sind.

Ein Einspruch ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Einsprüche richten Sie bitte an: E-Mail: einspruch@ecertification.de

Postanschrift: eCertification GmbH, Püttbergeweg 142, 12589 Berlin

Die KBS sichert zu, dass der Einspruch zu keiner Benachteiligung des Einspruchsführers führen wird.

Die KBS ist für alle Entscheidungen auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen verantwortlich. Sie stellt sicher, dass die Personen, die in den Prozess zum Umgang mit Einsprüchen einbezogen sind, andere sind als die, die in die Entscheidung einbezogen waren, gegen welche der Einspruch erhoben wurde.

Einsprüche werden konstruktiv, unparteiisch und zeitgerecht behandelt. Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen.

Die KBS bestätigt den Erhalt des Einspruchs und lässt dem Einspruchsführer Fortschrittsberichte und das Ergebnis zukommen. Die KBS benachrichtigt den Einspruchsführer förmlich über den Abschluss des Einspruchs-Verfahrens.

Eine Beschreibung des Verfahrens zum Umgang mit Einsprüchen ist öffentlich zugänglich.

2.13 Beschwerden

Jede Person oder Organisation hat das Recht, eine Beschwerde bei der KBS einzureichen, insbesondere wenn sie sich in Bezug auf Tätigkeiten oder Entscheidungen der KBS benachteiligt oder betroffen fühlt.

Beschwerden können schriftlich oder per E-Mail innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingereicht werden.

Kontaktadresse für Beschwerden: beschwerden@ecertification.de

Postanschrift: eCertification GmbH, Püttbergeweg 142, 12589 Berlin

Die KBS sichert zu, dass die Beschwerde zu keiner Benachteiligung führt.

Die KBS verfügt über ein dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden.

Bei Erhalt einer Beschwerde muss die KBS bestätigen, ob sich die Beschwerde auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht, für die sie verantwortlich ist. Falls dem so ist, muss sie entsprechend reagieren.

Die KBS bestätigt den Erhalt der Beschwerde und stellt dem Beschwerdeführer Fortschrittsberichte und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens zu.

Die KBS, die die Beschwerde erhält, ist verantwortlich für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen, um die Beschwerde zu validieren.

Der Beschwerdeführer wird bei Beendigung des Beschwerdeverfahrens von der KBS förmlich benachrichtigt werden.

Begründete Beschwerden über eine zertifizierte Person müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch an die betroffene zertifizierte Person weitergegeben werden.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden unterliegt Anforderungen an die Vertraulichkeit, soweit es sich auf den Beschwerdeführer und den Anlass der Beschwerde bezieht.

Die Entscheidung, die dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist, muss durch Personal der KBS getroffen und freigegeben werden, das nicht in den Beschwerdegegenstand eingebunden war.

2.14 Nutzung von Zertifikaten, Bescheinigungen, Logos und Akkreditierungszeichen

(1) Zertifikate und Bescheinigungen der KBS dürfen ausschließlich in unveränderter Form als Nachweis der Fachkunde und für zulässige Werbezwecke verwendet werden.

(2) Eine isolierte oder irreführende Verwendung von Marken, Logos oder Zertifikaten ist nicht gestattet.

· Dies gilt insbesondere für das eCertification-Logo und das auf den Zertifikaten abgebildete DAkKS-Akkreditierungszeichen.

· Die isolierte Nutzung des DAkKS-Zeichens, eine Verwendung außerhalb des Zertifikats oder eine Anwendung auf Produkten, Firmenbriefbögen oder Webseiten ist verboten.

(3) Bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung muss jede Nutzung von Zertifikaten, Bescheinigungen, Logos und Akkreditierungszeichen sofort eingestellt werden; ausgestellte Zertifikate sind an die KBS zurückzugeben.

(4) Verstöße oder Missbrauch führen zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen, die von einer schriftlichen Abmahnung bis zum Entzug der Zertifizierung reichen.

(5) Alle Vorgänge und Korrekturmaßnahmen werden von der KBS dokumentiert und mindestens 10 Jahre archiviert, um die Nachvollziehbarkeit für DAkKS-Audits sicherzustellen.

2.15 Überwachung der Zertifikatsinhaber

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen.

Neben der Fachkundezertifizierung gehört die Überwachung der Zertifikatsinhaber über die Laufzeit der Zertifizierung zu den Kernaufgaben der KBA.

Hierzu gehören die Überwachung der Nutzung der Zertifikate und die Information der Zertifikatsinhaber während der Laufzeit der Zertifizierung über wesentliche Änderungen der NiSV, falls solche Änderungen eintreten (Revision), sowie - sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend - die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

In Betracht kommen zum Beispiel Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa bei einer Änderung der NiSV, aber auch wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheitserhaltung, die sich aus neueren technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben könnten.

Die KBS informiert über Änderungen und Neuigkeiten über ihre Homepage und den FAQ-Bereich der Webseite. In Betracht kommen zum Beispiel Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa bei einer Änderung der NiSV, aber auch wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheitserhaltung, die sich aus neueren technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben könnten.

Die Dakks führt im Rahmen des jährlichen Überwachungsaudits auch eine sogenannte „Witnessprüfung“ durch. Dabei erscheint ein Auditor der Dakks unangekündigt bei einem offiziellen Prüfungstermin, setzt sich still in den Raum und beobachtet den Ablauf der Prüfung.

2.16 Mitteilung von Änderungen

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, der KBS unverzüglich Änderungen zu den persönlichen Daten, wie Adresse, Name und auch E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.

2.17 Vertraulichkeit

Die KBS verfügt über dokumentierte Regelungen und Verfahren zur Aufrechterhaltung und kontrollierten Freigabe von Informationen, die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses verarbeitet werden. Diese Verfahren stellen sicher, dass Vertraulichkeit auf allen Ebenen eingehalten wird.

Alle Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses von Antragstellern, Kandidaten oder zertifizierten Personen bereitgestellt oder anderweitig erlangt werden, werden von der KBS als vertraulich behandelt. Die KBS schließt rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen mit sämtlichem eingebundenem Personal, die diese Verpflichtung absichern.

Informationen, die von Antragstellern, Kandidaten oder zertifizierten Personen oder aus anderen Quellen über diese Personen eingeholt wurden, dürfen nicht ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. es sei denn, gesetzliche Regelungen schreiben eine Offenlegung vor.

Wenn die KBS durch gesetzliche Vorgaben zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, wird die betroffene Person über Art und Umfang der Offenlegung informiert, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift untersagt diese Benachrichtigung.

Die KBS stellt durch vertragliche und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Tätigkeiten verbundener Stellen, wie z. B. Kooperationspartner, Gutachter oder externe Dienstleister, die Vertraulichkeit der Informationen nicht gefährden.

2.18 Aufbewahrung

Alle Unterlagen zur Zertifizierung werden von der KBS elektronisch oder in Papierform archiviert für 10 Jahre aufbewahrt.

3 Anerkennung von Schulungsträger

3.1 Überprüfung und Anerkennung Schulungsanbieter

Bevor ein Fachkundezeugnis erteilt werden kann, muss zunächst die Qualifikation und Legitimation des Schulungsträgers, bei welchem die Kandidaten die relevanten Fachkurse absolvieren, durch die KBS geprüft und bestätigt werden. Diese Prüfung umfasst die fachlichen und organisatorischen Kompetenzen des Schulungsträgers, insbesondere dessen Konformität mit den Regelungen der NiSV-Fachkunderichtlinie. Dabei muss der Schulungsträger die Einhaltung der geltenden Standards und Kriterien gegenüber der KBS belegen.

Im Rahmen der Begutachtung von Schulungsträgern stellt die KBS sicher, dass ihr Personal über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, um die Einhaltung der Anforderungen an Schulungsträger zu überprüfen.

Die KBS ist befugt, die Schulungsträger zu begutachten und anzuerkennen, deren Fachkunde Kurse von den Antragstellern besucht wurden und die als Basis für die Zertifizierung dienen sollen.

3.2 Aussetzung geprüfter und anerkannter Schulungsträger

Die Anerkennung eines Schulungsträgers kann auf dessen Antrag hin vorläufig entzogen werden. Dieser vorläufige Entzug ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Eine Wiedererteilung der Anerkennung ist erst nach einer neuerlichen Prüfung des Anbieters möglich.

Eine vorläufige Entziehung kann zudem aus folgenden Gründen erfolgen:

- wenn das erforderliche Wiederholungsaudit nicht rechtzeitig ermöglicht wird;
- bei nicht fristgerechter oder nicht erfolgreicher Korrektur von Hauptabweichungen;
- bei missbräuchlicher Nutzung der Anerkennung;
- bei Verwendung der Anerkennung auf eine Weise, die das Ansehen der KBS schädigen könnte oder zu irreführenden oder unbefugten Aussagen führt;
- wenn die KBS nicht unverzüglich über relevante Vorkommnisse informiert wird, die die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen beeinträchtigen könnten.

Während des Entzugs der Anerkennung müssen alle Bezüge darauf, die sich auf die KBS beziehen, unterbleiben. Jegliche Werbemaßnahmen, die sich auf die Anerkennung beziehen, sind während dieser Zeit einzustellen.

3.3 Entzug der Anerkennung von geprüften und anerkannten Schulungsträgern

Der Widerruf einer Anerkennung von Schulungsträgern kann unter folgenden Umständen eintreten:

- Wenn Verstöße gegen die Vereinbarung aus dem Vertrag zur Zusammenarbeit des Schulträgers mit der KBS vorliegen;
- Bei Nichtzahlung der vereinbarten Gebühren laut Gebührenbescheid;
- Wenn die Anerkennung zweckentfremdet genutzt wird;
- Wenn die Anerkennung auf eine Weise genutzt wird, die das Ansehen der KBS negativ beeinflusst, insbesondere wenn Äußerungen über die Zulassung gemacht werden, die irreführend oder unberechtigt sein könnten;
- Wenn die KBS nicht umgehend über Vorfälle in Kenntnis gesetzt wird, die die Fähigkeit des Schulungsträgers beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der Anerkennung weiterhin zu erfüllen;
- Wenn der Schulungsträger während des Entzugs der Anerkennung weiterhin Werbung dafür macht. Nach dem Entzug der Anerkennung müssen alle Verweise auf diese Anerkennung, die auf die KBS hinweisen, eingestellt werden. Die Aufhebung der Anerkennung des Schulungsträgers wird auf der Website der eCertification GmbH veröffentlicht.

Anlage - Dokumenten Änderungshistorie

2025-08-06 - Änderungen zu Version Stand: 27.04.2025

| Abschnitt | Altversion (2025-04-27) | Neuversion (2025-08-08) | Änderungsbegründung |
|---|---|--|---|
| 1. Begriffe | Begriffe wie „Zertifizierte Person“, „Kandidat“, „NiSV“ und „NiSV-Fachkunderichtlinie“ wurden neu hinzugefügt, die Definition der KBS wurde um die konkrete Benennung der eCertification GmbH ergänzt. Begriffe wie „Voraussetzung“ und „Zertifizierungsprozess“ wurden ersetzt bzw. sprachlich angepasst, doppelte oder überholte Formulierungen entfernt. | | Ziel der Überarbeitung war eine präzisere Begriffsnutzung und klarere Bezugnahme auf die NiSV-Systematik. |
| Kapitel 2 | Die Überschrift wurde angepasst zu „Struktur & Verfahren der Prüfung & Zertifizierung“, um die Prüfungsordnung klarer einzubeziehen. Die bisherigen Unterpunkte wie 2.1 (Entwicklung des Zertifizierungsprogramms), 2.4 (Prüfungsordnung) und 2.5-2.8 (Zertifizierungsentscheidungen, Erstzertifizierung, Re-Zertifizierung) wurden beibehalten, jedoch stellenweise präzisiert, gekürzt oder strukturell angepasst. | | Die Änderungen dienen der Klarstellung von Zuständigkeiten, der besseren Abgrenzung zwischen Prüfung und Zertifizierung sowie der formalen Konsistenz mit ISO/IEC 17024 und NiSV. |
| Kapitel 2.4.1 Anmeldung & Zulassung | Antragstellung über Webseite inkl. EIGVG-konformer Zustimmung zu AGB etc. | Klarere Trennung von Antrag, Nachweisen, Anforderungen, Prüfung der Unterlagen | Vereinfachte Darstellung des Anmeldeprozesses; Trennung von rechtlicher Grundlage und fachlicher Zulassung |
| Kapitel 2.4.1 Nachweise | Standardisiert, aber teilweise unstrukturiert gelistet | Strukturierung nach Modulen A, B, C.1-C.3 mit tabellarischer Übersicht | Höhere Lesbarkeit und gezieltere Prüfungsvorbereitung durch Modulspezifische Darstellung |
| Kapitel 2.4.2-2.4.3 Durchführung & Ablauf | Prüfung, Technik und Regeln in komprimierter Form mit vielen Unterpunkten | Umfassende Ausdifferenzierung: Safe Exam Browser, Betrugsprävention, Prüfungsformate, Aufsicht, etc. | Stärkere Regelungssicherheit, Digitalisierung des Prüfverfahrens, klare Systematik und Ablaufbeschreibung |
| Kapitel 2.4.5 Bewertung | Auswertung, MC-Regeln, Punktesystem explizit beschrieben | Bewertung durch zugelassenen Prüfer, Vetoprüfung, Verweis auf Prüfungsfragenregelwerk | Konzentration auf prozessuale Prüfungsauswertung - Detailregelungen werden ausgelagert |
| Kapitel 2.4.6 Wiederholung | Wiederholung unbegrenzt möglich, Verfahren mit QR-Code, systemisch neu generierte Prüfung | Gleiche Regelung, aber stärker verschlankt und an neuen Prozess angepasst | Reduktion auf Kernregelung, Detailausführungen entfallen. |
| Kapitel 2.4.7 Einsicht | Persönliche Einsicht unter Aufsicht, viele Vorgaben | Gekürzt und in 2.4.3 integriert | Einsichtsregelung vereinfacht und in Prüfungsablauf eingebettet |
| Kapitel 2.6.1 Übergangsregel | Enthält Kriterien zur Anrechnung älterer Schulungen vor dem 31.12.202 | Abschnitt entfällt | Änderungsbegründung: Übergangsregel war befristet und nicht mehr relevant; Streichung dient der Vereinfachung und rechtssicheren Standardisierung der Anerkennungsverfahren. |
| Kapitel 2.7-2.9.5 | Enthält getrennte Informationen zu Erstzertifizierung, Re-Zertifizierung und deren Prüfungsmodalitäten; | Struktur gestrafft und erweitert, Inhalte systematisiert und ergänzt. Abschnitt 2.7 wurde um einen einleitenden Satz zur | Ziel der Überarbeitung war die Erhöhung der Transparenz, vereinheitlichte Prüfstruktur, sowie die konforme Verankerung von Re- |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | Wiederholungen und teilweise unklare Struktur. | generellen Befristung aller Zertifikate ergänzt (5 Jahre ab Schulungsabschluss), bisher war dies dezentral und nicht einheitlich geregelt. Prüfungsformate und Bestehensgrenzen der Fachkunde-Module wurden überprüft und redaktionell vereinheitlicht. Abschnitt 2.8 konkretisiert nun die Fristen, Abläufe und Anforderungen zur Re-Zertifizierung inklusive einer strukturierten Darstellung der Einreichungspflichten (z. B. eindeutige Modulzuordnung im Schulungsnachweis). | Zertifizierungsanforderungen gemäß NiSV und Fachkunde-richtlinie |
| Kapitel 2.10-2.11 | Unstrukturierte Auflistung möglicher Entziehungsgründe ohne klare Abgrenzung zur Aussetzung; rechtlich unscharfe Formulierungen; keine differenzierte Handhabung nach Schweregrad. | Neue Strukturierung in Aussetzung (2.10.1), Entzug und Allgemeine Bestimmungen (2.10.2) Klare Abgrenzung zwischen vorübergehenden und dauerhaften Maßnahmen Ergänzte Definitionen, insbesondere zur Wiedererteilung, Pflichten der zertifizierten Person und Verfahrensdokumentation Erweiterung der Ab-erkennungregelungen anderer KBS (2.11) um verpflichtende Reaktionsmechanismen | Die Überarbeitung dient der rechtssicheren Differenzierung zwischen beheb- und nicht beheb- baren Pflichtverletzungen, der klaren Kommunikation gegenüber Betroffenen und der nachvollziehbaren Handhabung von Verstößen gemäß § 12 NiSV. Die strukturelle Gliederung und textliche Präzisierung erhöhen die Transparenz und sind auf Prüfbarkeit durch die DAkkS ausgerichtet. |
| Kapitel 2.12 Einsprüche | (bis 2.11 gemischt mit Beschwerden): Einspruchsverfahren nur allgemein erwähnt, ohne Fristen oder Verfahrensstruktur. | Eigenständiges Kapitel mit Fristen (30 Tage), Kontaktstellen, klarer Zuständigkeitstrennung bei Einspruchsbearbeitung, schriftlicher Bestätigung und Verfahrensveröffentlichung. | Trennung von Einsprüchen und Beschwerden zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit und besseren Prüfbarkeit; vollständige Anpassung an ISO/IEC 17024:2021 (Abschnitt 7.13). |
| Kapitel 2.13 Beschwerden | (bis 2.11 gemischt mit Einsprüchen): Beschwerden nur allgemein erwähnt, keine Verfahrensbeschreibung. | Eigenständiges Kapitel mit strukturiertem Ablauf, Kontaktstellen, Rückmeldepflichten, Zuständigkeitsabgrenzung, Schutzverpflichtung und Vertraulichkeit. | Vollständige Umsetzung der ISO/IEC 17024:2021, klare Rollen- und Verantwortungsbeschreibung, transparente Kommunikation und Schutz des Beschwerdeführers. |
| Kapitel 2.14 Nutzung von Zertifikaten, Logos und Akkreditierungszeichen | (2.12 & 2.12.1-2.12.3): Umfangreiche Nutzungsregeln in Fließtext, gemischt mit rechtlichen Hinweisen, Haftung und Schutzrechten. | Straffung und Fokussierung auf konkrete Nutzungsvorgaben für Zertifikate, DAkkS-Zeichen und Logos mit klarer Abgrenzung und Missbrauchsfolgen. | Vereinfachung, Standardisierung und klare Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Nutzung - insbesondere im Hinblick auf das DAkkS-Zeichen (Vermeidung von Akkreditierungsverstößen). |

| | | | |
|---|---|---|--|
| Kapitel 2.15 Überwachung der Zertifikatsinhaber | Inhaltlich weitgehend identisch, jedoch als Fließtext formuliert; Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen in Unterkapitel 2.14.1 enthalten. | Ergänzung um systematische Darstellung von Informationswegen (z. B. Homepage, FAQ); Pflicht zur Selbstverantwortung und Bewertung externer Informationen betont; Mitteilungspflichten in 2.15.1 ausgelagert. | Präzisierung der Aufgabenteilung zwischen KBS und zertifizierter Person; Erfüllung von DAkKS- Anforderungen zur laufenden Überwachung von Zertifikatsinhabern (ISO/IEC 17024:2021 - 9.6). |
| Kapitel 2.17 Vertraulichkeit | Entfiel; keine eigenständige Darstellung im Regelwerk. | Vollständige Implementierung der Vertraulichkeits- anforderungen gemäß ISO/IEC 17024:2021 (Abschnitt 7.3); rechtlich durchsetzbare Ver- einbarungen, Drittver- pflichtungen und Informationsschutz beschrieben. | Ergänzung auf Grundlage der DAkKS-Abweichung zu Vertraulichkeit und Offen- legungspflichten bei gesetzlicher Verpflichtung. |
| Kapitel 2.18 Aufbewahrung | Entfiel; keine explizite Regelung im vorherigen Regelwerk. | Aufnahme einer verbindlichen 10-Jahres- Aufbewahrungsfrist in Anlehnung an DAkKS- Auditvorgaben. | Erfüllung der DAkKS- Anforderung zur revisions-sicheren Dokumentation aller Zertifizierungsvorgänge und Korrekturmaßnahmen. |
| Kapitel 3.1 Überprüfung und Anerkennung Schulungsanbieter | Detaillierte Anforderungen zur Einsicht in Unterlagen, Nachweise zur Qualifikation der Dozenten und Vor-Ort- Kontrollen aufgeführt. | Abschnitt deutlich gestrafft; Fokus auf formale Qualifikation und Legitimation sowie Begutachtungsbefugnis der KBS. Operative Prüfdetails entfallen. | Redaktionelle Straffung zur Klarheit und Konzentration auf normative Grund- anforderungen. Prüfmetho- dik wird künftig im Be- gutachtungsprotokoll und internen Verfahrens- anweisungen dokumentiert. |
| Kapitel 3.2 Aussetzung geprüfter und anerkannter Schulungsträger | Detaillierte Staffelung zwischen Aussetzung, Einschränkung und Wiederanerkennung; Vorgaben zu Fristen und Konsequenzen bei Verstreichen dieser Fristen. | Vereinfachte Darstellung mit klarer Fokussierung auf Gründe für Aussetzung und deren Folgen. Begrifflichkeit auf „vorläufiger Entzug“ vereinheitlicht. | Vereinheitlichung der Terminologie, Reduktion auf prüfrelevante Kernpunkte, Streichung interner Ablaufdetails zugunsten klarer Regelung im Auditverfahren. |
| Kapitel 3.3 Entzug der Anerkennung von Schulungsträgern | Sehr umfangreiche Aufzählung möglicher Entzugsgründe inkl. Referenz auf rechtliche Grundlagen, Abstufung nach Schwere und Folgepflichten. | Kürzung auf zentrale Gründe wie Vertragsbruch, Nichtzahlung, Irreführung, Pflichtverletzung. Veröffentlichung des Entzugs bleibt enthalten. | Straffung auf prüfrelevante Hauptgründe, Vereinfachung der Kommunikation, Erhalt aller notwendigen Elemente für DAkKS-Konformität. |
| Kapitel 3.4 Nutzung des eCertification Logos sowie der Urkunde | Ausführliche Regeln zur Markennutzung, Haftung, Prüfungserlaubnis, Wettbewerbsrecht und Sanktionen bei Missbrauch. | Entfällt vollständig. | Inhalte wurden in Kapitel 2.14 zentralisiert, um Redundanzen zu vermeiden und die Handhabung der Marken- rechte in einem einheitlichen Kapitel zu regeln. |

27.04.2025 - Änderungen zu Version Stand: 2024-08-20

1. Geschäftsführerwechsel in Fußzeile
2. Kapitel 2.4.7 „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ NEU
3. Anpassung Fachmodul Gruppe EMF zur Stimulation
 - a. Kapitel 2.2 Geltungsbereich
 - b. Kapitel 2.4.1 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
 - c. Kapitel 2.6 Erstzertifizierung
 - d. Kapitel 2.7 Begutachtungsverfahren
 - e. Kapitel 2.6 Aktualisierung der Fachkunde
 - f. Kapitel 2.7 Begutachtungsverfahren für die Re-Zertifizierung
 - g. Kapitel 4.5 Gebührentarife
4. Kapitel 2.12.1 „Nutzung des eCertification Siegels und Logos„
Korrekturen bezüglich DAkKS Logo Verwendung und Rechte an Logo.
5. Kapitel 2.4.5 Bewertung einer Bewertungssystem von Prüfungsfragen konkretisiert.

20.08.2024 - Änderungen zu Version Stand 2024-05-01

1. Kapitel 4.5 „Gebührentarife“ - Position 6.3 „Gebühr für erfolglosen Widerspruch“ Ersatzlos gestrichen

01.05.2024 Änderungen zu Version Stand 2024-04-04

1. Kapitel 4.5 „Gebührentarife“ - Gebührentarifanpassung Position 1 - 7

04.04.2024 - Änderungen zu Version Stand 2024-01-17

1. Kapitel 2.12 „Nutzung des eCertification Zertifikates, Bescheinigungen, Siegels & Logos„ komplett überarbeitet und ergänzt.
2. Kapitel 2.13 „Schutz- und Urheberrechte“ erweitert
3. Kapitel 2.4.1 „Bewertung“ einer Prüfung ergänzt um die Regelung bei Raten von richtigen Antworten.
4. Kapitel 3.2 „Aussetzung (Pausierung) der Anerkennung oder Einschränkung des Geltungsbereiches„
und Kapitel 3.3 „Zurückziehung der Anerkennung „ergänzt und konkretisiert
5. Kapitel 3.4. Nutzung des eCertification Logos sowie der Urkunde. Hinzugefügt.